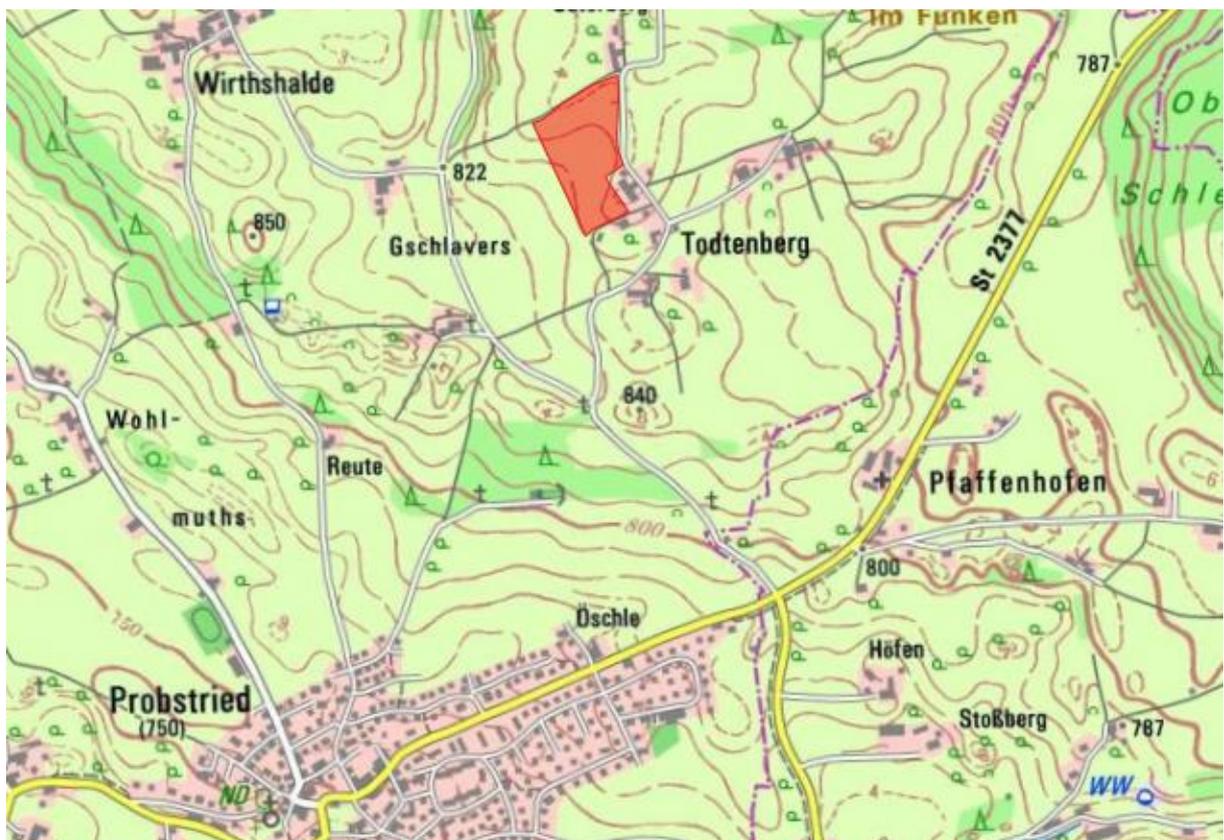


Markt Dietmannsried

21. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg"

Begründung

05.04.2022



GEGENSTAND

21. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplans "Bio-Legehennen-Auslauf mit PV-Anlage Todtenberg"
Begründung 05.04.2022

AUFTRAGGEBER

Markt Dietmannsried
Rathausplatz 3
87463 Dietmannsried

Telefon: 08374 5820-0
Telefax: 08374 5820-30

E-Mail: info@dietmannsried.de
Web: www.dietmannsried.de



Vertreten durch: 1. Bürgermeister Werner Endres

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Edith Speer - M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie
Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Memmingen, den 05.04.2022

Edith Speer
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|---|-----------|
| A | Begründung | 4 |
| 1 | Anlass und Ziel der Planung | 4 |
| 2 | Übergeordnete Planungsvorgaben | 8 |
| 1.1 | Erneuerbare-Energien-Gesetz | 8 |
| 1.2 | Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan | 9 |
| 3 | Lage und Größe des Änderungsbereichs | 12 |
| 4 | Derzeitige und geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan | 13 |
| 5 | Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen | 13 |
| 6 | Erschließungssituation | 14 |
| 7 | Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes | 14 |
| 8 | Sonstiges | 14 |
| 9 | Ausfertigung | 15 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| Abbildung 1: Tabuflächen und Vorzugsbereiche der Potenzialanalyse für Freiflächen- Photovoltaikanlagen 2012 (pink: Untersuchungsgebiet) | 5 |
| Abbildung 2: Gebietskulisse PV-Freiflächenpotenzial (benachteiligte Gebiete) des Energieatlas Bayern, rot: Plangebiet, unmaßstäblich | 9 |
| Abbildung 3: REP-Darstellungen | 11 |
| Abbildung 4: Lage des Änderungsbereichs, Quelle: Bayernatlas, unmaßstäblich | 12 |
| Abbildung 5: Gegenüberstellung von Bestand und Planung im FNP, unmaßstäblich | 13 |

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Marktgemeinde Dietmannsried plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage ca. 1 km nordöstlich des Ortsteils Probried. Vorhabenträger ist der landwirtschaftliche Betrieb Johannes Gabler, Todtenberg. Da sich die Flächen im sog. „Außenbereich“ gem. §35 BauGB befinden, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Aufgrund der Förderbedingungen des EEG sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen zudem nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb eines Bebauungsplangebiets errichtet werden.

Standortentscheidung / Alternativstandorte

Der Standort wird grundsätzlich als geeignet angesehen, da laut Gebietskulisse des Energieatlas Bayern das Plangebiet innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachteiligter Gebiete liegt.

Die Gemeinde Dietmannsried möchte ihren Beitrag zur Steigerung der regenerativen Energiegewinnung beitragen; aufgrund ihrer Lage an der Autobahn und ihrer Bedeutung als Tourismusregion hat sich die Gemeinde bereits vor knapp 10 Jahren mit der Situierung und Entwicklung von Photovoltaikanlagen beschäftigt.

Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Markt Dietmannsried (2012)

Die Marktgemeinde Dietmannsried hat im Jahr 2012 eine Ermittlung möglicher Standorte für Freiflächenphotovoltaik im Marktgebiet durchführen lassen (LARS consult, 2012), die die Wirkung einer sonstigen städtebaulichen Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) entfaltet und daher in der Abwägung berücksichtigt werden muss. Dabei wurden in einem ersten Schritt Tabuflächen und Vorzugsbereiche nach harten Kriterien wie Regionalplan- oder FNP-Vorgaben, Schutzgebiete, Waldflächen oder auch geeignete Standortbereiche mit Anbindung an Misch- oder Gewerbegebiete, Flächen mit Einspeisevergütungspflicht nach EEG (z.B. entlang von Autobahnen, Konversionsflächen) und vorbelastete Gebiete ermittelt. Auch Bereiche mit „guten Erzeugungsbedingungen für Grünland“ gemäß Landwirtschaftlicher Standortkartierung wurden als Ausschlussflächen behandelt. Wie man in der folgenden Abbildung erkennen kann, liegt das Plangebiet der gegenständlichen FNP-Änderung nicht innerhalb der Tabuzonen:

Anlass und Ziel der Planung

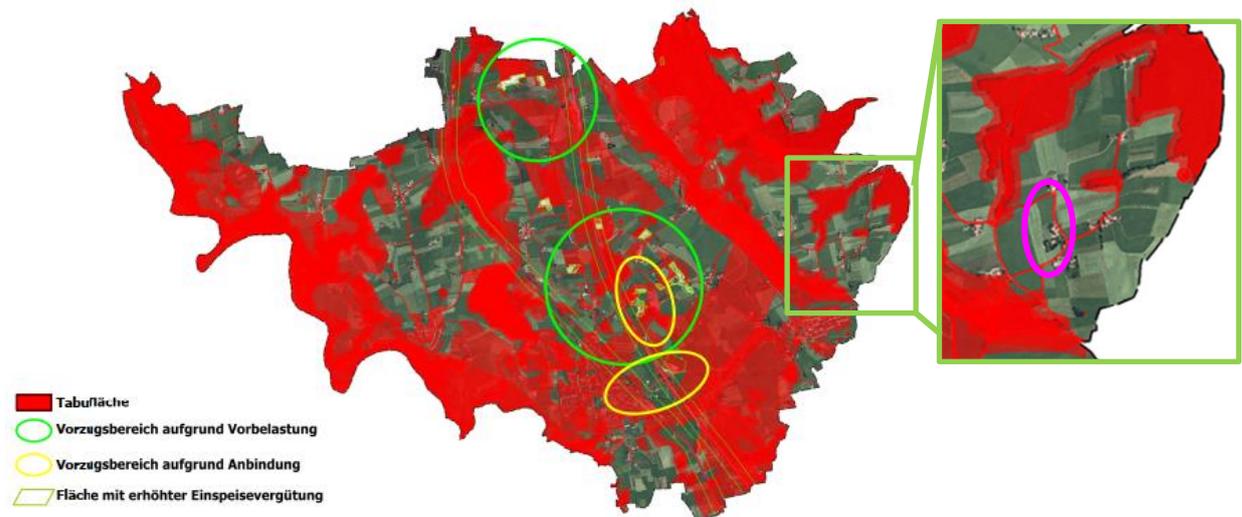


Abbildung 1: Tabuflächen und Vorzugsbereiche der Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 2012 (pink: Untersuchungsgebiet)

Anschließend wurden in einer zweiten Stufe die potenziellen Standorte nach den Kriterien naturräumliche Gliederung, Topographie und Realnutzungsformen sowie städtebauliche Planungsgrundsätze aus dem Flächennutzungsplan (mit integriertem Landschaftsplan) weiter eingegrenzt. In diesen Bereichen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen aber grundsätzlich nicht erwünscht, was maßgeblich mit dem Landschaftsbild und der Einsehbarkeit begründet ist. Der gegenständliche Geltungsbereich liegt in dieser Gebietskategorie (Stufe II) und zwar in der „Riedellandschaft, die sich durch ein äußerst geringes Maß an städtebaulichem Bestand und großen zusammenhängenden Grünzügen auszeichnet“. Dieser Gebietstypus sollte von einer Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaik grundsätzlich freigehalten werden. „Denn auch die Höhenzüge der Riedellandschaft sind von fast allen Richtungen innerhalb des Gemeindegebietes weit einsehbar“.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse wurden zwei Alternativen für die künftige Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik beschrieben, die mit jeweils 13,6 bzw. 5,4 ha Gesamtfläche ca. 21 bzw. 11 % des prozentualen Stromverbrauchs von Dietmannsried decken könnten.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Analyse war die Freiflächenöffnungsverordnung noch nicht in Kraft, die die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erweitert (Bayerische Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 (GVBl Nr. 4/2017, S. 25)).

Abschichtung der Alternativenprüfung

In der Marktgemeinde Dietmannsried wurden auf den bevorzugt zu entwickelnden Standorten (Vorzugsbereiche) entlang der Autobahn und auf Konversionsflächen bereits an zwei Stellen Anlagen mit insgesamt etwa 14,2 ha realisiert.

Zahlreiche der bevorzugt zu entwickelnden Flächen sind somit bereits belegt. Darüber hinaus ist ein weiterer Ausbau Seitens der Marktgemeinde insbesondere im Bereich der Autobahn nicht angestrebt, v. A. auch wegen der Lage der A7 am „Allgäuer Tor“ und der Hochwertigkeit des

Anlass und Ziel der Planung

Landschaftsbildes und der hier vorhandenen Fernblickbezüge zur Alpenkulisse und Alpenvorland (Ersteindruck für Touristen und Besucher). Es wird an diese Stelle auch auf die Freiflächenphotovoltaikanlagen der Nachbargemeinde verwiesen, welche sich entlang der Autobahn BAB 7 bereits linear erstrecken und welche visuell auch die Wahrnehmung des Gemeindegebiet von Dietmannsried vorprägen. In den potenziell geeigneten Kiesgruben/Abbauflächen (östlich der BAB 7) sind ebenfalls teilweise bereits großflächig Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet.

Um im Gemeindegebiet den Ausbau erneuerbarer Energien dennoch weiter voranzubringen hat die Marktgemeinde entschieden, auch außerhalb dieser bevorzugt zu entwickelnden Bereichen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen, wenn sie nicht in Tabuzonen liegen und die erforderlichen gemeindlichen Standortkriterien erfüllen.

Hinsichtlich der erforderlichen Standorteignung wird auf die oben zitierten ausführlichen Potenzialanalyse aus dem Jahr 2012 verwiesen. Die gegenständliche Fläche liegt nicht innerhalb der Tabuflächen. Er liegt in einem Bereich der Stufe II, welche maßgeblich aus Gründen der Wahrnehmung, der Blickbezüge und des Landschaftsbildes grundsätzlich nicht bebaut werden sollte. Naturräumlich wurde der Bereich großflächig zusammenhängend abgegrenzt und formuliert als „Riedellandschaft, die sich durch ein äußerst geringes Maß an städtebaulichem Bestand und großen zusammenhängenden Grünzügen auszeichnet“. Vor dem Hintergrund der Gemeindegröße und der bewegten Topographie wurden diese Bereiche nicht kleinräumig lagegenau betrachtet, sondern in einer Gebietskulisse zusammengefasst, welche in ihrer Summe der genannten Charakteristik entsprechen.

Eine projektbezogene kleinräumige Betrachtung des gegenständlichen Standortes zeigt, dass die Kriterien der Gemeinde für diese Bereiche der Stufe II nicht zutreffend sind: die Fläche ist vom Talraum des Illertales weder von „weiten Teilen des Gemeindegebietes“ nicht einsehbar und stellt somit keinen Bruch in der Gesamtwahrnehmung der offenen Riedelflächen dar. Die Fläche befindet sich in einer Senke und ist lediglich kleinräumig einsehbar. Sie befindet sich nicht in der Nähe eines Siedlungsbereiches bzw. beeinträchtigt dessen Sichtbezüge. Auch Ziele der Landschafts- und Flächennutzungsplanung widersprechen diesem Standort nicht. Die nun überplanten Flächen weisen keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert auf und auch die Belange der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da vielmehr durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination mit Bio-Legehennenhaltung der Erhalt und die zukunftsfähige Weiterentwicklung eines ortsansässigen Betriebs am angestammten Standort gesichert werden kann.

Aus diesem Grund erachtet die Gemeinde nach Überprüfung und Abwägung der Standortkriterien eine Freiflächenphotovoltaikanlage an diesem Standort für verträglich. Sie stellt keinen Widerspruch zur Potenzialanalyse dar, sondern erfüllt inhaltlich die hierin definierten Standortkriterien. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen dieses Projektes wird die Gemeinde die Potenzialanalyse dahingehend fortschreiben, dass die Flächen der in Stufe II kartographisch dargestellten Großräumen durch konkrete Prüfkriterien ergänzt/verfeinert werden, sodass zukünftige Standortprüfungen nach einheitlichem Prüfraster erfolgen können. Die (überarbeitete) Potenzialanalyse kombiniert mit einer Einzelfallbetrachtung ist aus Sicht der Gemeinde für zukünftige Entscheidungen eine sehr zielführende und auch praktikable Lösung.

Anlass und Ziel der Planung

Ergänzend zur vorangegangenen Prüfung der Alternativen bzw. der Standorteignung spielen weitere Kriterien in die Gesamtbetrachtung und Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens eine Rolle:

Es besteht der ausdrückliche Wunsch der Marktgemeinde, einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb langfristig an seinem angestammten Standort halten und die Fortführung des Betriebes sicherstellen zu können. Zwar gibt es im Gemeindegebiet auch andere, potenziell zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geeignete Standorte, für bestehende Betriebe lohnt sich der Bau und Betrieb von Stallanlagen und Freiflächen für die Tierhaltung auf externen Flächen, die erst erworben oder langfristig gepachtet werden müssen, wirtschaftlich aber nur in Ausnahmefällen. Die betriebseigenen Flächen des Betriebs des Vorhabensträgers liegen alle im näheren Umfeld der Hofstelle, insofern stehen dem Betriebsinhaber keine alternativen Flächen an anderer Stelle zur Verfügung. Aufgrund des Betriebskonzeptes, den Freilauf für bis zu 5.000 Legehennen mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einerseits für die Tiere, die regelmäßig unter Dächern oder Gehölzen Schutz vor Witterung oder Raubvögeln suchen, großflächig nutzbar zu machen und andererseits zur Versorgung mit verbrauchernahen erneuerbaren Energien beizutragen, ist ein betriebsferner, laut Potenzialanalyse geeigneter Standort nicht zielführend. Durch die Umnutzung des ehemaligen Kuhstalls wird außerdem der Neubau eines entsprechend großen Hühnerstallgebäudes und die damit verbundene Flächenversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an anderer Stelle (z.B. entlang der BAB 7) vermieden. Die Flächen können somit auch weiterhin betriebseigen genutzt werden und stehen im Falle nach dem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder uneingeschränkt als Grünland zur Verfügung.

Der Abstand von den geplanten Modulreihen zu den nächstgelegenen Hofstellen / Wohnhäusern beträgt ca. 30 – 50 m. Durch die geplante Randeingrünung im Norden und Nordosten können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung weitestgehend vermieden werden. Dadurch sind auch mögliche Blendwirkungen in Form von Spiegelungen in Richtung der Wohngebäude ausgeschlossen. Südlich wird die Sicht durch eine Gehölzreihe und verschiedene Gebäude verschattet.

Des Weiteren ist der Standort über die östlich verlaufende Straße bestmöglich angebunden und weist voraussichtlich eine kurze, wirtschaftliche Einspeisemöglichkeit in das naheliegende Kabelleitungsnetz auf, so dass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsstraßen möglichst entfallen.

Die Flächeninanspruchnahme der Anlage orientiert sich an der Bioland-Richtlinie. Diese gibt 4 m² Auslauf pro Henne vor, von denen 2 m² begrünte Fläche sein müssen. Hierzu zählen nicht die von Modulen überstandenen Bereiche, aber auch nicht der stallnahe Bereich, da hier in der Regel wenig Vegetation vorzufinden ist. Zur Verbesserung der Weidehygiene sieht das Betriebskonzept eine Einteilung der Fläche in drei Weiden vor, von denen jeweils eine zur Regeneration nicht für die Hühner zur Verfügung steht. Somit beträgt die benötigte Fläche bei ca. 5.000 Hennen für den reinen Freilauf knapp 3 ha. Ergänzend wird der naturschutzrechtliche Ausgleich im direkten Zusammenhang ebenfalls im Bereich der Anlage realisiert. Somit entspricht der Geltungsbereich von 3,6 ha vollumfänglich den Vorgaben.

Übergeordnete Planungsvorgaben

Fazit:

In der Abwägung der unterschiedlichen Belange (regenerative Energiegewinnung, Alternativstandorte, Landschaftsbild, Landwirtschaft) kommt die Gemeinde Dietmannsried nach intensiver Prüfung zu dem Schluss, dass der gegenständliche Geltungsbereich sich trotz der Lage innerhalb der Riedellandschaft in der spezifischen Betrachtung als Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als verträglich und geeignet angesehen wird. Die überplante Fläche ist lediglich aus den näheren Bereichen einsehbar ist und durch die kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung kann ein ortsansässiger landwirtschaftlicher Betrieb/Hofstelle mittel- und langfristig gesichert werden. Darüber hinaus kann die Marktgemeinde mit diesem Vorhaben der gewünschten und angestrebten Erhöhung des Anteiles an regenerativen Energiegewinnung gerecht werden.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind zum Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung folgende Freiflächen geeignet:

- Seitenstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen auf einer Breite von 110 Metern
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, militärischer und wohnungsbaulicher Nutzung oder ehemalige Verkehrswege
- Unbebaute Gewerbe- und Industriegebiete oder versiegelte Flächen
- Landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten (abhängig vom Bundesland)
- Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Bauliche Anlagen (z.B. Deponien)

Übergeordnete Planungsvorgaben

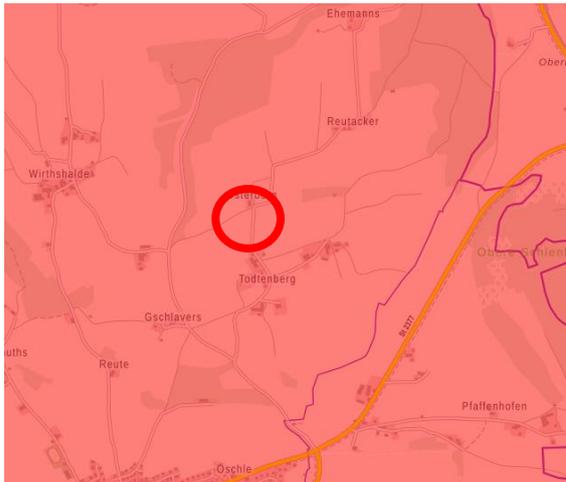


Abbildung 2: Gebietskulisse PV-Freiflächenpotenzial (benachteiligte Gebiete) des Energieatlas Bayern, rot: Plangebiet, unmaßstäblich

Auf Grundlage einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 wurde am 7. März 2017 in Bayern die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen erlassen, die die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. März 2017). Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Im Jahr 2020 wurde die höchstzulässige Zahl neuer Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten von ursprünglich 30 auf 200 Anlagen pro Jahr erhöht (Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020).

Laut Gebietskulisse des Energieatlas Bayern (abrufbar unter <https://www.energieatlas.bayern.de/>) liegt das Plangebiet innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachteiligter Gebiete (vgl. Abb. 3).

1.2 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Im Gemäß Strukturkarte des **Landesentwicklungsprogramms Bayern** aus dem Jahr 2013 liegt die Marktgemeinde Dietmannsried landesplanerisch im allgemeinen ländlichen Raum zwischen den Oberzentren Kempten und Memmingen. Für diese Räume und die gegenständliche Planung benennt das Landesentwicklungsprogramm die folgenden, relevanten Ziele und Grundsätze:

G 1.3.1 Klimaschutz:

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]“.

G 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume:

„Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.“

G 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums:

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“

Übergeordnete Planungsvorgaben

G 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung:

„Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“

Z 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

G 6.2.3 Photovoltaik:

„In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

G 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft:

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“

Fazit

Die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen ist auch auf Flächen innerhalb von benachteiligten Gebieten möglich. Eine Standort- und Alternativenprüfung wurde durchgeführt und erläutert (siehe vorangegangenes Kapitel)

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms, insbesondere zur Energieversorgung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, werden mit Umsetzung der gegenständlichen Planung erfüllt, Zielkonflikte werden mit dem gegenständlichen Vorhaben demnach nicht gesehen.

Im **Regionalplan der Region Allgäu** aus dem Jahr 2008 liegt die Marktgemeinde Dietmannsried als Kleinzentrum an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Kempten und Memmingen (BAB 7). In der Raumstrukturkarte wird die Gemeinde dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet. Darüber hinaus befinden sich im Gemeindegebiet zwei regionale Grünzüge sowie ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Im Norden des Gemeindegebiets weist der Regionalplan Allgäu außerdem eine großflächige und im Rahmen eines rechtskräftigen Bebauungsplans festgesetzte Kiesabbaufäche aus.

Übergeordnete Planungsvorgaben

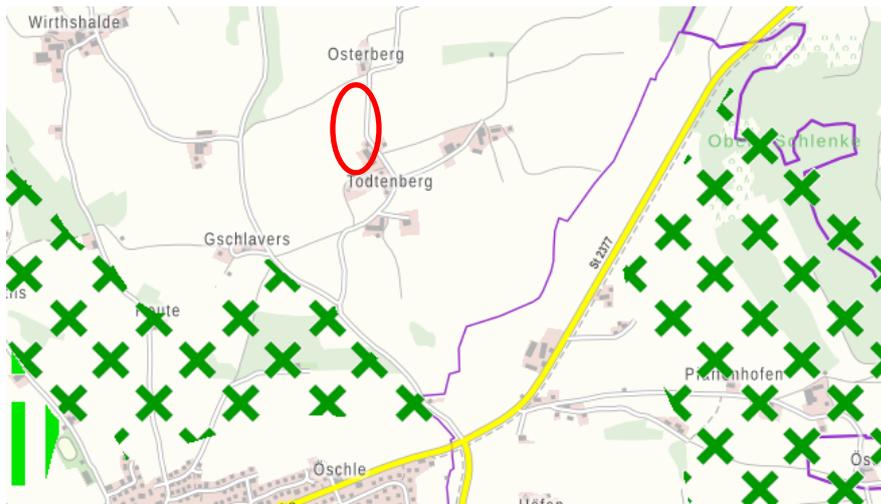


Abbildung 3: REP-Darstellungen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Darstellungen des Regionalplans.

Für das gegenständliche Vorhaben selbst sowie die Lage der gegenständlichen Änderungsbereiche trifft der Regionalplan Allgäu folgende relevante Aussagen:

Teil A - Überfachliche Ziele und Grundsätze:

Kapitel I - Allgemeine Ziele und Grundsätze:

„In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wiederhergestellt werden.“ (G 2)

Kapitel II - Raumstruktur:

„Es ist anzustreben, dass die vielfältigen, ökologisch bedeutsamen Naturräume der Region in ihren Funktionen dauerhaft erhalten und soweit möglich vernetzt werden.“ (G 2.1)

Teil B - Fachliche Ziele und Grundsätze:

Kapitel B II Wirtschaft:

„Auf die Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung soll hingewirkt werden.“ (Z 1.1)

Landwirtschaft: „Dem Erhalt und weiteren Aufbau von Erwerbskombinationen [...] kommt besondere Bedeutung zu.“ (G 2.4.2)

Kapitel B IV Technische Infrastruktur:

Energieversorgung: „In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.“ (G 3.3.1)

Lage und Größe des Änderungsbereichs

„Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.“ (Z 3.1.2)

Über die oben aufgeführten Ziele und Grundsätze hinaus trifft der Regionalplan Allgäu für das Plan-
gebiet sowie für die gegenständlich geplante Nutzung der Fläche keine weiteren, relevanten Aussa-
gen.

Fazit

Die Vorgaben der Regionalplanung, insbesondere zum Ausbau von Erwerbskombinationen in der
Landwirtschaft und zur Energieversorgung, werden mit Umsetzung der gegenständlichen Planung
erfüllt, Zielkonflikte entstehen folglich nicht.

3 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst die Flurnummern Flur-Nrn. 696 (TF), 740
(TF), 740/2 (TF), 740/3 (TF), 740/4 sowie 714 (TF) (TF = Teilfläche), Gemarkung Probstried, und nimmt
eine Fläche von insgesamt rund 3,6 ha im Bereich des Weilers Todtenberg ein.



Abbildung 4: Lage des Änderungsbereichs, Quelle: Bayernatlas, unmaßstäblich

Das Vorhaben liegt ca. 1 km nordöstlich vom Ortsteil Probstried der Marktgemeinde Dietmannsried.

4 Derzeitige und geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan

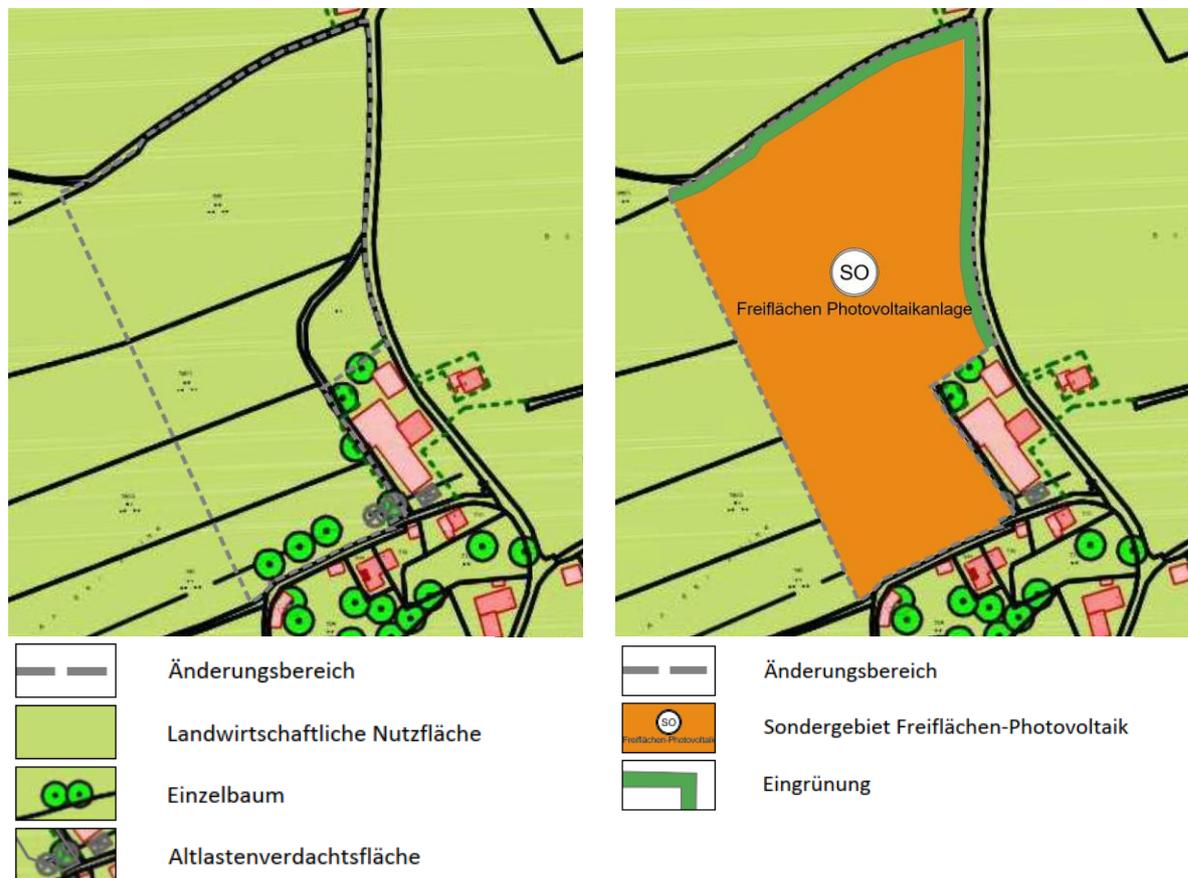


Abbildung 5: Gegenüberstellung von Bestand und Planung im FNP, unmaßstäblich

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Dietmannsried vom 18.01.2001 sind innerhalb des Geltungsbereichs „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie Gebäude dargestellt. Im Bereich der Gebäude südlich und nördlich sind Altlastenverdachtsflächen (graue Kreuze, vgl. Abb. 6) eingezeichnet. Hierbei handelt es sich um Güllegruben, Mistlegen und auch ein Fahrsilo der landwirtschaftlichen Anwesen.

Wie aus Abbildung 5 ersichtlich, ist künftig die Darstellung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie einer Eingrünung im Norden und Nordosten geplant. Darüber hinaus sind keine Änderungsdarstellungen vorgesehen.

5 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet etc.) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) vor. Weiter liegt das Plangebiet weder innerhalb eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes noch innerhalb von wassersensiblen Bereichen.

6 Erschließungssituation

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich verlaufende Straße. Mit dem Vorhaben sind somit keine neuen Erschließungswege / Zufahrtsstraßen erforderlich.

7 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur „Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Anlage zur Verminderung des CO₂ –Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen, vielmehr trägt die PV-Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.

8 Sonstiges

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich in den Änderungsbereichen keine Baudenkmäler oder Bodendenkmäler.

Auch Altlasten sind nicht bekannt.

Ausfertigung

9 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung eines Sondergebietes auf den Flurnummern 122, 123, 156 (Teilbereich) sowie 156/1 (Teilbereich), Gemarkung Probstried, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung in der Fassung vom 05.04.2022 dem Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2022 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Markt Dietmannsried, den



.....

Werner Endres
Erster Bürgermeister